

AKTUELLES STEUERRECHT

Gerichte befassen sich mit hohen Steuerzinsen



Die Marktzinsen sind in den vergangenen Jahren deutlich gesunken. Im Steuerrecht gilt jedoch weiterhin ein Zinssatz von 6 Prozent. In einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Köln zur Bewertung von Pensi-

onsrückstellungen hat das Gericht jetzt Zweifel geäußert. Darüber hinaus liegt auch dem Bundesfinanzhof inzwischen ein weiteres Verfahren zum hohen Zinssatz bei Steuernachforderungen vor.

Das Finanzgericht Köln hält den aktuellen Rechnungszinsfuß von 6 Prozent für Pensionsrückstellungen für verfassungswidrig und hat die Rechtsfrage mit Beschluss vom 12. Oktober 2017 dem Bun-

desverfassungsgericht vorgelegt (Az.: 10 K 977/17). Das Gericht argumentiert, dass der im Einkommensteuergesetz vorgeschriebene Zinsfuß inzwischen so weit von der Realität entfernt ist, dass der Gesetzgeber ihn hätte überprüfen müssen. Der Zinsfuß gilt bereits seit dem Jahr 1982 und führt aktuell dazu, dass der Aufwand für die betriebliche Altersvorsorge steuerlich nur unzureichend berücksichtigt wird.

Auch das vom Bund der Steuerzahler unterstützte Musterverfahren zur Verzinsung von Steuernachforderungen geht in die zweite Runde: Nachdem das Finanzgericht Münster im Sommer 2017 eine Klage gegen den hohen Zinssatz abgewiesen hatte, muss nun der Bundesfinanzhof klären, ob der Zins von 6 Prozent für Steuernachforderungen pro Jahr noch zeitgemäß ist (Az.: III R 25/17). Ebenfalls betroffene Steuerzahler können sich auf diese Verfahren berufen und Einspruch einlegen.

AKTUELLES URTEIL

Vermieter muss haushaltsnahe Dienstleistungen aufschlüsseln



Mieter können die anteilig auf sie entfallenden Kosten, etwa für den Hausmeister, die Reinigung des Hausflures oder die Gartenpflege, in ihrer Einkommensteuererklärung absetzen. Dazu muss der Vermieter die Kosten für haushaltsna-

he Dienstleistungen und Handwerkerleistungen entsprechend aufschlüsseln, entschied das Landgericht Berlin im Oktober 2017 (Az.: 18 S 339/16). Denn der Mieter muss die Möglichkeit haben, anhand der Betriebskostenabrechnung zu ermitteln, welche haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen erbracht wurden.

Im konkreten Fall verklagte ein Berliner seinen Vermieter, weil dieser in der Betriebskostenabrechnung die einzelnen Leistungen und Beträge nur unzureichend aufgeschlüsselt hatte. Das Landgericht entschied, dass der Vermieter zwar nicht verpflichtet sei, eine Steuerbescheinigung auszustellen oder steuerberatend tätig zu werden, er müsse aber die Nebenkostenabrechnung so aufbereiten, dass der Mieter den Anteil der steuerlich absetzbaren Dienstleistungen selbst ermitteln kann.

Wer von seinem Vermieter eine Betriebskostenabrechnung erhält, aus der sich nicht ergibt, welche Dienstleistungen zu welchen Kosten erbracht wurden, sollte eine Aufschlüsselung verlangen. Was im Einzelnen bei der Steuer abgesetzt werden kann, regelt ein Verwaltungsschreiben vom 9. November 2016, das online beim Bundesfinanzministerium abgerufen werden kann. Mit Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen lassen sich bis zu 5.200 Euro Steuern pro Jahr sparen.



AKTUELLES GERICHTSVERFAHREN

Schichtarbeiter: Entfernungspauschale für Hin- und Rückfahrt absetzbar

Arbeitnehmer, die an einem Tag zur Arbeit hin, aber erst an einem anderen Tag wieder nach Hause zurückfahren, können von einem neuen Verfahren beim Bundesfinanzhof profitieren. Praktisch betrifft das Verfahren vor allem Schichtarbeiter und Arbeitnehmer, die z. B. wegen einer Dienstreise erst an einem anderen Tag von der Arbeitsstelle nach Hause zurückfahren.

Grundsätzlich wird der Arbeitsweg mit der sogenannten Entfernungspauschale abgerechnet. Das heißt, unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel werden vom Finanzamt 0,30 Euro je Kilometer für die einfache Wegstrecke anerkannt. Damit ist dann sowohl die Hin- als auch die Rückfahrt abgegolten. Umstritten ist, ob diese Regel auch gilt, wenn Hin- und Rückfahrt auf unterschiedliche Tage fallen. Im Ausgangsfall entschied das Finanzgericht Münster, dass die Entfernungspauschale auch in diesen Fällen nur einmal anzusetzen ist

(Az.: 6 K 3009/15 E). Im Urteilsfall war der Kläger als Flugbegleiter tätig. Zum Teil endeten seine Schichten erst am kommenden Tag, sodass er an einem Tag zur Arbeit hin und erst am kommenden Tag wieder nach Hause fuhr. Aus Sicht der Finanzrichter ist dies aber unerheblich, die Entfernungspauschale gab es trotzdem nur für die einfache Fahrt. Andernfalls würden Arbeitnehmer benachteiligt, die an einem Tag Hinund Rückfahrt durchführen.

Gegen das Urteil hat der Flugbegleiter Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Schichtarbeiter oder Arbeitnehmer, die an einem anderen Tag vom Arbeitsplatz nach Hause zurückfahren, können sich auf dieses Verfahren stützen und die Entfernungspauschale für Hin- und Rückfahrt ansetzen. Wird dies vom Finanzamt nicht akzeptiert, so kann Einspruch eingelegt und auf das anhängige Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (Az.: VI R 42/17) verwiesen werden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Anwendungsschreiben zum häuslichen Arbeitszimmer aktualisiert

Das Bundesfinanzministerium hat sein Verwaltungsschreiben zum häuslichen Arbeitszimmer aktualisiert und damit einige Gerichtsentscheidungen anerkannt. Allen voran wird der Höchstbetrag von 1.250 Euro nicht mehr objekt-, sondern personenbezogen gesehen. Das kann sich zum Beispiel bei der Nutzung eines Arbeitszimmers durch Eheleute positiv auswirken.

Wer von zu Hause aus arbeitet, kann die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in unbeschränkter Höhe steuerlich geltend machen. Die Voraussetzung ist jedoch, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit darstellt. Trifft dies nicht zu, steht dem Steuerzahler für seine Beschäftigung aber auch kein anderer Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung, so

werden die Kosten bis zu einem Betrag von 1.250 Euro pro Jahr berücksichtigt. Dies ist praktisch oft bei Lehrern oder Außendienstmitarbeitern der Fall. Dabei wird die Vorschrift nun personenbezogen angewendet. Das heißt, die Voraussetzungen sind für jede Person separat zu prüfen. Positiv kann sich die Änderung bei der gemeinsamen Nutzung eines Arbeitszimmers z. B. durch Eheleute auswirken. Liegen die Voraussetzungen vor, kann jeder die von ihm getragenen Mietzahlungen und andere Aufwendungen abziehen, sodass gegebenenfalls jedem Ehegatten der Höchstbetrag von bis zu 1.250 Euro zusteht.

Das BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2017 ist für alle offenen Fälle ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anwendbar.

Steuertermine November/Dezember 2017

10.11. (13.11.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer **15.11. (20.11.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

11.12. (14.12.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.